Jahrgang 20 Freitag, den 8. März 2024 Nummer 3

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

wünsche ich von Herzen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mansfeld

Andreas Koch
Bürgermeister

Das Gewerbeamt schließt vom 18. - 22.03.2024.

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 13.02.2024

Beschluss-Nr. 358-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beruft mit Wirkung vom 12.03.2024 Herrn Stefan Schneider in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Braunschwende für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss-Nr. 359-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 360-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012.

Beschluss-Nr. 361-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mansfeld (Friedhofsgebühren-satzung der Stadt Mansfeld) vom 26.10.2020.

Beschluss-Nr. 362-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld trifft die Grundsatzentscheidung, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortsteile Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode an den Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ zu übertragen.
Der Bürgermeister wird beauftragt die vertraglichen Verhandlungen aufzunehmen.
Dieser Beschluss ersetzt nicht die noch zu erfolgende Zustimmung des Stadtrates zum finalen Vertragswerk mit dem Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“. Aus der Grundsatzentscheidung ergibt sich keine Präjudiz oder vollumfängliche Handlungsvollmacht für den Hauptverwaltungsbeamten. Das noch zu erarbeitende Vertragswerk ist dem Stadtrat erneut zur Abstimmung vorzulegen. Es hat Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Stadtrates hinsichtlich Kostenumlage- und beteiligung zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mansfeld sowie Anhörungs- und Vetorechte hinsichtlich eventueller Anschlusszwänge und Kanalnetzerweiterungen für die gewählten Vertretungen sicherzustellen.

Beschluss-Nr. 363-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, einen Antrag auf Zuwendungen nach der Richtlinie EFRE-RL Mobilität für die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für das Haushaltsjahr 2024 zu stellen.

Beschluss-Nr. 364-01/24 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 365-01/24 SR:
Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 366-01/24 SR:
Vergabeentscheidung „Energie-Contracting - Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld“ an die Firma Trilux GmbH & Co. KG, Arnsberg

Informationen

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde ohne Zustimmung der betreffenden Personen Daten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermitteln.
Die Datenübermittlungen dienen den Ortsbürgermeistern, dem Landkreis und dem Landesverwaltungsamt zum Überbringen von Glückwünschen und Glückwunschurkunden.
Die Ehrung von Ehejubiläen erfolgt ausschließlich durch den Ortsbürgermeister, erstmals aus Anlass der „Goldenen Hochzeit“ und dann jedem weiteren Ehejubiläum. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eheschließungsdaten der Meldebehörde vorliegen.
Eine automatische Veröffentlichung in der Tagespresse gibt es nicht.
Für Altersjubilare erfolgt ab dem 70. Lebensjahr, danach bei jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag bei jedem folgenden Geburtstag gleichzeitig eine Gratulation in der Tagespresse.
Sofern Sie keine Datenübermittlung zu Alters- und Ehejubiläen wünschen, haben Sie die Möglichkeit, dem zu widersprechen.
Dies kann zum einen durch persönliches Erscheinen im Einwohnermeldeamt, Zi 3, oder in schriftlicher Form erfolgen. Telefonische Widersprüche werden nicht entgegengenommen.
Der Widerspruch sollte möglichst 2 Monate vor dem Jubiläum bei uns vorliegen.
Das Einrichten der Übermittlungssperre ist kostenfrei und unbefristet.
In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings nochmals darauf hinweisen, dass Veröffentlichungen von Alters- und Ehejubiläen **im Amtsblatt der Stadt Mansfeld** aus datenschutzrechtlichen Gründen **nur** mit Einwilligung der jeweiligen Person erfolgen.
Das erforderliche Formular erhalten Sie im Rathaus oder auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu.

Mansfeld, im Februar 2024

Einwohnermeldeamt Stadt Mansfeld

Zur Information

Das Gewerbeamt der Stadt Mansfeld schließt vom
18. – 22.03.2024.
Es findet eine Software-Umstellung statt.

Diesbezüglich bitten wir um Ihr Verständnis!

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Mansfeld

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen – Anhalt ist die Stadt Mansfeld zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der vorgeschrie- benen Öffentlichkeitsbeteiligung muss der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet werden, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen. Der für die Stadt Mansfeld vorliegende Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 wurde bereits im Amtsblatt Nr. 2 vom 10.02.2023 veröffentlicht. Im Rahmen der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 15.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) für die Stadt Mansfeld.

Bis einschließlich 31.01.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen. Auf Grundlage der Ergebnisse der stategischen Lärmkarten wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) angefertigt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) liegt in der Zeit vom **08.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024** im Dienstgebäude der Stadt Mansfeld, Haus III, Bauverwaltung, Zimmer 2, Lutherstraße 9 in 06343 Mansfeld öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Gleichzeitig sind die Unterlagen unter der Internetadresse der Stadt Mansfeld (www.mansfeld.eu) Punkt Bürgerservice – Bekanntmachungen einsehbar.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt http://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualität-physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einzusehen.

Sie haben bis zum 22.04.2024 die Möglichkeit, schriftlich – entweder postalisch an Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld oder per E-Mail an bauamt@mansfeld.eu sich zum Lärmaktionsplanentwurf zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat der Stadt Mansfeld abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Satzungen

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) und in Verbindung mit § 24 der Friedhofs-satzung der Stadt Mansfeld, in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **Gebührentarif** erhält die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

2.

Der **§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld -** erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
(2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.
(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden. Dies gilt insbesondere für beantragte Grabräumungen vor Ablauf der Nutzungszeit.
(4) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung erhoben und enden mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechts. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind als Jahresgebühr zum 01.07. des Jahres zur Zahlung fällig.
Für Bestattungen in Grabanlagen, welche durch die Stadt Mansfeld unterhalten werden, wird die Unterhaltungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit in einer Summe fällig.
Die Zahlung der jährlichen Unterhaltungsgebühr in einer Summe ist darüber hinaus auf besonderen Antrag hin möglich.

3.

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 14.02.2024

Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am: 05.03.2024
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

1. Grabstättengebühr

1.1 Grabstätten für Erdbestattungen (für Dauer der Ruhezeit bei Ersterwerb)

	Gebühr in EURO
Reihengrab	283,00
Reihengrab Kind (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	161,00
Einzelgrabstätte	566,00
Doppelgrabstätte	1.359,00
Kindergrabstätte	323,00

1.2 Urnengrabstätten (für Dauer der Ruhezeit bei Ersterwerb)

Urnenreihengrab	194,00
Urnengrabstätte für 2 Urnen	258,00
Urnengrabstätte für 4 Urnen	345,00
Urnengemeinschaftsanlage	674,00
Baumgrab-Urnenanlage	1.293,00
Rasengrab mit Schriftplatte	699,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	11.706,00

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr

Einzelgrabstätte	22,60
Doppelgrabstätte	54,30
Wahlgrab Sarg dreistellig	74,70
Kindergrabstätte	12,90
Urnengrabstätte für 2 Urnen	12,90
Urnengrabstätte für 4 Urnen	17,20
Baumgrab-Urnenanlage	64,60
Rasengrab mit Schriftplatte	34,90
Bestattungsbaum als Familiengrab	

2. Trauerhallengebühren

2.1 Trauerhallenbenutzung

Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	46,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	93,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	191,00

2.2 Bestattungsgrundgebühr Trauerhalle

Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	44,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	89,00
Trauerhalle 3 ((Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	181,00

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Urnengrabstätte / Kindergrabstätte	30,00
Erdgrabstätte	75,00

4. Sonstige Gebühren	**Gebühr**
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Einzelgrab	160,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Doppelgrab	220,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab dreistellig	280,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab zweistellig	115,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab vierstellig	155,00
Abräumung und Entsorgung Kindergrabstätte	155,00
Rasenmahd etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Erdgrab / Jahr (zzgl. FUG)	50,00
Rasenmahd etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Urnengrab / Jahr (zzgl. FUG)	25,00
BGU Öffnen / Schließen	12,50
Namenstafel BGU inkl. Anbringen	30,50
Graböffnung UGA	25,00
Namenstafel UGA	52,00

5. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	22,50
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	22,50
Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	22,50
Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	90,00
Genehmigung zur Aufstellung/ Änderung von Grabmalen und Grabanlagen stehend oder liegend/ (ausgenommen hiervon sind Zweitschriften)	22,50
Umschreibung Nutzungsrechte	22,50
Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten	11,25

Für nicht aufgeführte Verwaltungsleistungen werden je angefangene Viertelstunde 11,25 EUR sowie bei Friedhofsarbeiten je angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben. Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunlabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22) und des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **§ 6 - Steuersatz -** erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

§ 6
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	**70,00 €**
2. für den zweiten Hund	**80,00 €**
3. für den dritten Hund und jeden weiteren	**100,00 €**
4. für jeden gefährlichen Hund	**500,00 €**

2.

Die 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 14.02.2024

Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am: 05.03.2024
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und in Verbindung mit den §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 und 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 2
Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024 und jeweils für die weiteren Haushaltsjahre, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 14.02.2024

Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am: 05.03.2024
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Kegelbahnen in den Ortsteilen Biesenrode, Großörner, Mansfeld und Piskaborn sind Einrichtungen der Stadt Mansfeld. Eine Nutzung der Kegelbahn erfolgt über eine Anmeldung beim Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart. Der Aushang mit den Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart ist gut sichtbar an der Eingangstür der Einrichtung anzubringen.
2. Die Stadt sichert als Eigentümer der Anlage die Haftung an Gebäude und Grundstück. Schadens- und Unfallansprüche aus der Benutzung der Kegelbahn in Form der Betätigung sind vom Nutzer über eigene Versicherungen zu regeln.
3. Verursachte Schäden oder Feststellungen von Schäden in der Kegelbahn sind dem Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart sofort anzuzeigen. Schäden die durch Verschulden des Nutzers entstehen, sind durch diesen zu tragen.

§ 2
Benutzerregeln

1. Die Benutzung der Kegelbahn erfolgt grundsätzlich nach einer Einweisung durch denVerantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart.
2. Das Betreten der Kegelbahnen ist nur in Turnschuhen mit heller abriebfester Sohle bzw. Hallenturnschuhen zulässig.
3. Das Rauchen in der Kegelbahn ist verboten.

§ 3
Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der Kegelbahn wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Das Benutzungsentgelt für die Kegelbahn beträgt je Bahn und Stunde:
   10,00 €
3. Für die Benutzung der Kegelbahn während eines Turniers, ausgenommen Meisterschaften, werden als Benutzerentgelt 40 % des Startgeldes berechnet.
4. Das Benutzungsentgelt ist beim Verantwortlichen der Kegelbahn / Hallenwart zu entrichten.
   Dazu ist eine Zahlstelle eingerichtet.
5. Das Benutzungsentgelt für Mitglieder der Abteilung Kegeln richtet sich nach den bestehenden Betriebsvereinbarungen. Diese Regelung gilt nicht für die private Nutzung der Kegelbahn durch Mitglieder der Abteilung Kegeln.

§ 3
Schlussbestimmungen

1. Jeder Nutzer ist zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verpflichtet.
2. Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können bis zum Schadenersatz oder Hausverbot führen.

§ 5
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld tritt ab 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mansfeld, den 14.02.2024

Andreas Koch
Bürgermeister

Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Lutherstraße 28 * 06343 Mansfeld * Tel. (034782) 2 02 69 * mwv-mansfeld@t-online.de

Wohnungen in Mansfeld -
hier könnten Sie einziehen ...

jetzt

1-Zimmer-Wohnung

Friedensallee 67a 1. Obergeschoss links
1 Zimmer Wohnung mit kombiniertem Wohn-/Schlafzimmer
Küche, Bad mit Wanne, neu renoviert und großräumig
Wohnfläche: ca 29,95 m², Miete: 210,00 € zzgl. Bk/Hk

fertiggestellt zum 1. März 2024

3-Zimmer-Wohnungen

Silberacker 9b, 1. Obergeschoss links
3 Zimmer, Küche, Bad mit Wanne,
Wohnfläche: ca. 56,90 m², Miete: 320,00 € zzgl. Bk/Hk
Silberacker 9b, 3. Obergeschoss rechts
3 Zimmer, Küche, Bad mit Wanne,
Wohnfläche: ca. 57,60 m², Miete: 340,00 € zzgl. Bk/Hk
Energie: Baujahr Heizung: 1996,Energieverbrauchsausweis, Energieverbrauchskennwert: 100 kWh/(m².a)
Energieeffizienzklasse: C,Energieträger für Heizung: Erdgas

Wohnzimmer

Küche

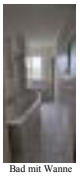
Bad mit Wanne

2-Zimmer-Wohnung

ab 1. April 2024

Friedensallee 67d 1. Obergeschoss links
2 Zimmer, Küche, Bad mit Wanne,
Erstbezug nach Komplettrenovierung
Wohnfläche: ca. 44,30 m², Miete: 300,00 € zzgl. Bk/Hk
Energie: Baujahr Heizung: 199, Energieverbrauchsausweis, Energieverbrauchskennwert: 152 kWh/(m².a)
Energieeffizienzklasse: E, Energieträger für Heizung: Erdgas

aktualisiert 23.02.2024

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Ortsteil Mansfeld

am 13.03. Frau Gertrud Philipp zum 90. Geburtstag

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 12. April 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Mittwoch, der 27. März 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 3. April 2024, 9.00 Uhr

Vereine und Verbände informieren

Aktuelle Informationen vom Förderverein Bonifatiuskirche Vatterode

Die graue dunkle Zeit ist hoffentlich vorbei, die Tage sind wieder länger und die Natur zeigt sich mit Schneeglöckchen, Winterlingen und Knospen an den Sträuchern. Auch der Förderverein beginnt wieder mit Aktivitäten für das Jahr 2024.
Für dieses und die nächsten Jahre haben wir und das Thema „Nachhaltigkeit“ vorgenommen. Wie wichtig dieses Thema ist, können wir regelmäßig lesen, hören und erfahren, auch in unserer nächsten Umgebung. Die Aussage, “ich kann ja doch nichts machen“, gilt bei diesem Thema nicht!
Wir werden in diesem Jahr beginnen das Kirchenumfeld der Bonifatiuskirche unter dem Gesichtspunkt Nachhaltigkeit neu zu gestalten. Einige Ideen dazu sind schon vorhanden, mit der Umsetzung wollen wir im Frühjahr beginnen.
Natürlich bieten wir auch unsere traditionellen Veranstaltungen in bewährter Art und Weise an, wie das Sommerfest am 8. Juni, den Tag des Denkmals am 8.September und die Dorfweihnacht am 15. Dezember 2024.
Über all diese Aktivitäten informieren wir rechtzeitig im Amtsblatt, den Zeitungen, digital und auf Plakaten.
Am 21. April werden wir gemeinsam mit der Kirchengemeinde einen Gottesdienst in der Kirche gestalten. Anlass ist die vollständige Restaurierung des alten Barokaltars, er hat dann wieder seinen zweiten Flügel!
Zusammen mit dem christlichen Hauskreis Vatterode werden folgende Themen in der Kirche angeboten. Das sind am 5. April 2 Jahre Friedensgebete und am 12. April einen Vortrag von Pf. Schubert und Frau Dr. Julia Schilling, „Leben und Wirken“ von Friedrich Weißler, ein jüdischer Richter in der Weimarer Republik. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils 18 Uhr in der Kirche, der FV unterstützt dabei organisatorisch.
Wir wünschen allen einen schönen Frühlingsbeginn und grüßen herzlich.

Im Namen der FV Bärbel Nöhring, 12.02.2024

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und liegt kostenlos für alle Haushalte in den Auslagestellen im Erscheinungsgebiet aus.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und
  die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon 034782 871-0,
  Telefax: 034782 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
  www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verschiedenes

Richtfest in Mansfeld

Am 21.02.2024 fand das Richtfest für eine neue Einrichtung der Johanniter in Mansfeld statt.
In unmittelbarer Nähe zum Johanniterhaus ist ein 2-geschossiger Neubau, welcher 19 betreute Wohnungen und eine Tagespflege mit rund 15-18 Plätzen für Tagespflegegäste beinhalten soll, entstanden.
Einrichtungsleiterin Frau Heisig bedankte sich beim Planungsbüro Beinhoff + Rieks GbR und allen fleißigen Handwerkern für das bereits geschaffene. Der Rohbau wurde natürlich ganz traditionell mit Richtspruch „getauft“. Anschließend konnten sich alle Anwesenden auch ein Bild vom Inneren des Gebäudes machen und die hellen Räume begutachten. Nun geht es an den Innenausbau, so dass die neue Einrichtung voraussichtlich bis Ende 2024 fertig gestellt werden kann.
Auch Bürgermeister Andreas Koch nahm den neuen Bau in Augenschein und sprach ein großes Lob aus.

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
Am 21. April 2024
TAG DER INDUSTRIEKULTUR
Personenzüge ab Benndorf bis nach Hettstedt Kupferkammerhütte
Schienenfahrzeugausstellung und Führungen an der Kupferkammerhütte in Hettstedt
Souvenirverkauf und Imbissversorgung am Lokschuppen
Temporäre Stempelstelle "Zirkelschacht" und "Lok 11 der MBB"
Kommen Sie mit auf diese Zeitreise!
WEITERE INFOS UNTER:
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
Regelzug (ohne Erklärungen) fährt an diesem Tag um 14:45 Uhr ab Benndorf
Am 06. April um 10:00 Uhr
Benndorf
MBB-INFOZUG
SAISONERÖFFNUNG
DER REISEFÜHRER GIBT BEI HALTEN AUF MEHREREN STATIONEN INFORMATIONEN ZU BERGBAU, GESCHICHTE, TECHNIK UND UMGEBUNG DER BERGWERKSBAHN.
SO HÄLT DER ZUG U. A. AN DEN STATIONEN BOCKSTHAL, ZIRKELSCHACHT, GLEISDREIECK UND KUPFERKAMMERHÜTTE. ANHAND HISTORISCHER FOTOS UND LAGEPLÄNE WIRD DIE SITUATION VOR ÜBER 100 JAHREN ERKLÄRT UND AUF NOCH VORHANDENE RELIKTE AUS DIESER ZEIT HINGEWIESEN.
GESCHICHTE UND GESCHICHTCHEN ABER AUCH ANEKDOTEN AUS LÄNGST VERGANGENER ZEIT WERDEN IM RAHMEN DES INFO-ZUGES ZUM BESTEN GEGEBEN
Kommen Sie mit auf diese Zeitreise!!
RESERVIERUNG UND WEITERE INFOS UNTER:
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!

6. Wanderung zum Viaduktblick
inkl. Fahrt mit der Wipperliese bis Mansfeld (Südharz)
inkl. geführte Innenbesichtigung Schloss Mansfeld
Am: So. 12.05.2024*
Wann: Treff 13:00 Uhr, Start 13:30 Uhr
Wo: Bahnhof Klostermansfeld
Hauptstraße 15
06308 Benndorf
Was: ca. 8 km (mittelschwer)
Startgebühr: 15,00 €/Person*
* Teilnahme nur möglich mit Voranmeldung
Weitere Informationen und Voranmeldung bis spätestens 30. April 2024 über Büro Mansfelder Bergwerksbahn. Teilnahme nur mit Vorkasse!
Tel.: 034772-27640 und buero@bergwerksbahn.de
Homepage: www.mansfelder-bergwerksbahn.de

Anzeige(n)